



Sicherung und Durchsetzung von Vermächtnisansprüchen: ZGB, ZPO und/oder SchKG?

DANIEL ABT*



NICOLAI BLESKIE**

Der obligatorische Vermächtnisanspruch ist aus der den Erbgang auszeichnenden Universalsukzession ausgeklammert. Wenn es um die Sicherung und Durchsetzung dieses Anspruchs geht, kommt es zu einer interessanten und bisweilen anspruchsvollen Überlappung des Prozess-, des Vollstreckungs- und des Erbrechts. Lösungsansätze sind dem ZGB, der ZPO und/oder dem SchKG zu entnehmen. Dabei ist nicht ohne weiteres klar, ob diese Bestimmungen alternativ oder kumulativ Anwendung finden. Durch das Bewusstmachen der Tücken kann die Geltendmachung und Absicherung von Vermächtnisansprüchen trotz diverser Eigenheiten greifbar gemacht und eine stringente Einordnung unter die einschlägigen Rechtsnormen erreicht werden. Dies ist für eine effiziente Sicherung und Durchsetzung dieses Anspruchs genauso entscheidend wie für das Abrufen von Einwendungen dagegen.

L'action en délivrance du legs est un droit ferme et exigible qui est exclu du principe d'universalité qui caractérise une succession. La garantie et l'exécution de ce droit donnent lieu à un chevauchement intéressant et parfois délicat entre le droit de la procédure, de l'exécution et des successions. Le CC, le CPC et/ou la LP offrent des pistes de solutions. Il n'est toutefois pas évident si ces dispositions s'appliquent de manière cumulative ou alternative. L'identification de ces difficultés permet de matérialiser l'exercice et la garantie des prétentions en délivrance du legs malgré leurs particularités et de les situer de manière cohérente parmi les normes juridiques applicables. Cette démarche est tout aussi essentielle pour garantir et faire valoir efficacement cette prétention que pour les moyens de s'en défendre.

Inhaltsübersicht

- I. Einleitung
- II. Spezifische, praxisrelevante Aspekte des Vermächtnisanspruchs
- III. Durchsetzung von Vermächtnisansprüchen
- IV. Einwendungen gegen Vermächtnisansprüche
 - A. Ungültigkeit und/oder Nichtigkeit
 - B. Pflichtteilsverletzung bzw. Herabsetzung
- V. Sicherung von Vermächtnisansprüchen
- VI. Ausblick: Erbrechtsrevision
- VII. Zusammenfassung und Fazit

I. Einleitung

Das Legat bzw. Vermächtnis stellt im Numerus clausus der nach schweizerischem Recht möglichen Verfügungsarten von Todes wegen ein eigenes erbrechtliches Institut dar. Es steht somit neben Auflage, Bedingung, Erbeinsetzung, Ersatzverfügung, Nacherbeneinsetzung, Stiftungserrichtung und Erbvertrag.

Diese Verfügungsart ist in der Praxis sehr beliebt und verbreitet. In Fällen, bei denen das Vermächtnis von den

Erben nicht bzw. nicht ohne weiteres ausgerichtet wird, kann die Sicherung und Durchsetzung des Vermächtnisanspruchs relevant werden. Dafür kommen verschiedene Rechtsnormen (ZGB, ZPO und/oder SchKG) in Frage, wobei die Anwendbarkeit bzw. das Zusammenspiel dieser Normen in der Praxis mit Ungewissheiten und Schwierigkeiten behaftet ist.

Der vorliegende Beitrag will, insbesondere für die Rechtsanwender, klärend wirken. Er erläutert vorab einige spezifische, praxisrelevante Aspekte des Vermächtnisanspruchs (nachfolgend II.) und zeigt sodann auf, wie Vermächtnisansprüche durchgesetzt werden können (nachfolgend III.). In der Folge werden die möglichen Einwendungen gegen Vermächtnisansprüche veranschaulicht (nachfolgend IV.), worauf die Sicherung von Vermächtnisansprüchen dargelegt wird (nachfolgend V.). Die Darstellung wird durch einen kurzen Ausblick auf die Erbrechtsrevision in Bezug auf Vermächtnisansprüche (nachfolgend VI.) sowie ein zusammenfassendes Fazit (nachfolgend VII.) abgerundet.

II. Spezifische, praxisrelevante Aspekte des Vermächtnisanspruchs

Das Vermächtnis ist ein *obligatorischer Anspruch* auf Verschaffung eines Vermögenswertes. Der Gesetzestext von Art. 484 Abs. 1 ZGB drückt dies dergestalt aus, dass der Erblasser einem Bedachten, ohne ihn als Erben einzusetzen, einen Vermögensvorteil als Vermächtnis zu-

* DANIEL ABT, Dr. iur., Rechtsanwalt und Fachanwalt SAV Erbrecht, ThomannFischer, Rechtsanwälte und Notare, Basel. Schriftliche und ergänzte Fassung des entsprechenden Referats von Daniel Abt am St. Galler Erbrechtstag 2016 (gehalten am 29. Juni 2016 in Zürich; die PowerPoint-Präsentation ist abrufbar unter www.thomannfischer.ch). Die Autoren bedanken sich bei Julia Blattner, MLaw, Rechtsanwältin bei ThomannFischer, Rechtsanwälte und Notare, Basel, für die kritische Durchsicht des Manuskripts und die wertvollen Anregungen.

** NICOLAI BLESKIE, MLaw Generalis, MLaw Verwaltungsrecht.